

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/1047

03.09.2013

Mitteilung des Senats vom 3. September 2013

**Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen und
zur Änderung des Bremischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. September 2013**

**Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen und zur Änderung des
Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen und zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Die besonderen Befugnisse gemäß § 7, § 8 Abs. 1 Nr.12 und § 9 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Auf der Grundlage des mit Mitteilung des Senats vom 26. Juni 2012 (Drs. 18/470) bereits vorgelegten Evaluationsberichtes ist über die weitere Verlängerung oder die Streichung dieser Befugnisse zu entscheiden.

Darüber hinaus hält der Senat eine Novellierung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes als wichtigen Schritt in Richtung eines parlamentarisch wirksam kontrollierten, modernen, transparenten und gleichzeitig effektiven Verfassungsschutzes für erforderlich.

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen und zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen
(Bremisches Verfassungsschutzgesetz – BremVerfSchG)

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

(1) ¹Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. ²Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1. ³Darüber hinaus informiert er über die von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein.

(2) Er erfüllt diesen Auftrag durch

1. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die Unterrichtung der Landesregierung und die Mitwirkung an der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen und Tätigkeiten,
3. die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten sonstigen Mitwirkungsaufgaben sowie
4. den in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationsaustausch mit anderen Stellen.

§ 2 Zuständigkeit und Organisation

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung beim Senator für Inneres und Sport. ²Sie führt die Bezeichnung „Landesamt für Verfassungsschutz“. ³Sie nimmt ihre Aufgaben gesondert von der Polizeiorganisation wahr. ⁴Die Aufsicht über die Verfassungsschutzbehörde führt die Behördenleitung des Senators für Inneres und Sport.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Lande Bremen nur im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Senator für Inneres und Sport tätig werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

²Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). ³Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne von Satz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in Satz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen. ⁴Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes ist regelmäßig zu überprüfen. ⁵Sie ist aufzuheben, wenn die Voraussetzung von Satz 3 entfallen ist. ⁶Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes bedarf der persönlichen Zustimmung des Senators für Inneres und Sport oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Senator für Inneres und Sport regelmäßig und umfassend über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Auswertungsergebnisse.

²Die Unterrichtung soll ihn in die Lage versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 zu beurteilen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 4 Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) ¹Der Senator für Inneres und Sport klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse der Verfassungsschutzbehörde durch zusammenfassende Berichte über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf. ²Hierzu gehört ein regelmäßiger Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel für die Verfassungsschutzbehörde sowie die Gesamtzahl ihrer Bediensteten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ³Wenn es für die Bewertung des Zusammenhangs dienlich ist, dürfen hierbei auch solche Vereinigungen oder Einzelpersonen genannt werden, bei welchen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 vorliegt (Verdachtsfälle). ⁴Diese Verdachtsfälle sind entsprechend kenntlich zu machen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde wirkt durch eigene Maßnahmen an der Aufklärung der Öffentlichkeit mit; sie kann dabei zugleich über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterrichten. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder

Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes:

solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung:

solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz und in der Landesverfassung konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen.

(6) Sammlung von personenbezogenen Daten ist das Erheben im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.

§ 6 Allgemeine Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten sowie besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes erheben und weiter verarbeiten, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen. ²Regelungen dieses Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten für die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten gleichermaßen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben, es sei denn, dass die Erhebung für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde nicht bekannt werden darf. ²Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

(4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(5) ¹Bei der Sammlung und Verarbeitung von Informationen hat die Verfassungsschutzbehörde von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 7 Besondere Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.²Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswillige Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

2. aus Hass gegen Teile der Bevölkerung, insbesondere gegen bestimmte nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen, Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendungen, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(2)¹Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)¹Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind.²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.³Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und die zukünftige Nutzung von Telediensten eingeholt werden.⁴Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4)¹Es ist verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung von Auskünften hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erhöhen.²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.³Im Fall wiederholter Anordnungen, die denselben Verpflichteten betreffen, braucht der Hinweis nach Satz 2 dem Verpflichteten nur einmalig mit der ersten Anordnung gegeben werden.⁴Er ist zu wiederholen, wenn der letzte Hinweis nach Satz 2 vor mehr als einem Jahr gegeben wurde.

(5)¹Über das Einholen von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde.²Der Vorschlag ist von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde zu begründen.³Die Entscheidung des Senators für Inneres und Sport bedarf der Zustimmung der nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bestehenden G 10-Kommission.⁴Bei Gefahr im Verzuge kann der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter anordnen, dass die Entscheidung bereits vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen wird.⁵In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(6)¹Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz 5 Satz 3 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3.²§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist entsprechend

anzuwenden. ³Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Senator für Inneres und Sport unverzüglich aufzuheben.

⁴Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 5 Satz 4 versagt, so ist die Anordnung aufzuheben und die aufgrund der Anordnung erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. ⁵Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftsgeber mitgeteilt werden.

(7) ¹Der Senator für Inneres und Sport unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Durchführung der Absätze 1 bis 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet der Bürgerschaft jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3.

(8) Der Senator für Inneres und Sport unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 eingeschränkt.

§ 8 Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht, zur heimlichen Informationsbeschaffung, einschließlich der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten;
3. Observationen und für besondere Observationszwecke bestimmte technische Mittel;
4. heimliche Bildaufzeichnungen;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
9. fingierte biographische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legenden);
10. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen;
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes;
12. technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 dürfen nur angewendet werden, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder für sie tätige Personen oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 vorliegen;
2. sich ihr Einsatz gegen Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für eine der in Nummer 1 genannten Personen bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben;
3. ihr Einsatz gegen andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder über Bestrebungen zu gewinnen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Schutzgüter wenden;
4. durch sie die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Quellen in den in Nummer 1 genannten Personenzusammenschlüssen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfas-

sungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) ¹In den Fällen des § 53 der Strafprozessordnung ist die Informationsbeschaffung mit den Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 der Strafprozessordnung vorliegt, dürfen die Erkenntnisse nicht verwendet werden. ²In den Fällen des § 53a der Strafprozessordnung gilt § 9 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Technische Mittel gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 darf die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. ⁴Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. ⁵§ 7 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁶Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) ¹Eine Informationsbeschaffung mit den Mitteln nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch ein Ersuchen nach § 18 Absatz 3 gewonnen werden kann. ²Die Anwendung eines Mittels nach Absatz 1 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ausgeht oder ausgehen kann. ³Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(6) Von einem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1, das in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt, ist die Parlamentarische Kontrollkommission in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(7) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnmaßnahmen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 10) zu leisten.

(8) ¹Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 1 und die Zuständigkeit für ihre Anordnung sind in Dienstvorschriften durch den Senator für Inneres und Sport umfassend zu regeln. ²Für die Anordnung des Einsatzes eines Mittels nach Absatz 1 Nummer 2 im Schutzbereich des Artikel 13 des Grundgesetzes ist die Zuständigkeit der Leitung der Verfassungsschutzbehörde vorzusehen. ³Vor Erlass solcher Dienstvorschriften ist die Parlamentarische Kontrollkommission rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Datenerhebungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, sind unzulässig. ²Der Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger. ³Liegen bei Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobenen Daten tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 8 Absatz 1 nicht nur zufällig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(3) ¹Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden.

³Die Löschung ist zu protokollieren.

(4) ¹Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. ²Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, unverzüglich zu löschen. ³Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese zu löschen oder in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 11 unverzüglich der G 10-Kommission gemäß §§ 10 und 16 des Artikel 10-Gesetzes zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit und Löschung vorzulegen.

(6) ¹Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobene Daten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an ihnen Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger beteiligt waren, dürfen in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 11 nur nach vorheriger Prüfung durch die G 10-Kommission ausgewertet werden. ²Diese darf die Auswertung der Aufzeichnungen nur zulassen, wenn das schützenswerte Vertrauensverhältnis der Berufsgeheimnisträgerinnen oder -träger nicht betroffen ist. ³Ansonsten sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu protokollieren.

§ 8b Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Die Verpflichtung einer Person nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist,
2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist,
4. die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Person nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind und
6. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt.

(2) ¹Die Verpflichtung und der Einsatzbereich von Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 sind von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde zu genehmigen. ²Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. ³Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. ⁴Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Verantwortlichkeit der oder des zur Führung einer Person im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 eingesetzten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde ist zeitlich zu befristen. ⁶Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird. ⁷Vor jeder Änderung der Dienstvorschrift ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu hören.

(3) Personen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

(4) ¹Personen nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 haben sich so zu verhalten, dass sie den Auftrag zur Informationsbeschaffung erfüllen können und ihr Verhalten keine Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit für die Verfassungsschutzbehörde zulässt. ²Dabei dürfen sie vorbehaltlich der Regelungen dieses Absatzes und des Absatzes 3 keine Straftaten begehen. ³Sie dürfen ausnahmsweise Handlungen vornehmen, die einen Straftatbestand erfüllen, soweit dies unumgänglich ist, um Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit für die Verfassungsschutzbehörde und Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Person zu vermeiden, das Unrecht der Tat in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck steht und individuelle Rechtsgüter Dritter nicht verletzt oder gefährdet werden. ⁴Auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung darf weder hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf eine solche Vereinigung ausgeübt werden. ⁵Das Nähere regelt eine Dienstvorschrift des Senators für Inneres und Sport, die der Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission bedarf.

(5) ¹Der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter entscheidet auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde darüber, bei welchem Beobachtungsobjekt im

Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 dauerhaft Personen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 eingesetzt werden dürfen. ²Der Vorschlag ist von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde zu begründen. ³Die Entscheidung des Senators für Inneres und Sport bedarf der Zustimmung der nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bestehenden G 10-Kommission. ⁴Bei Gefahr im Verzuge kann der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter anordnen, dass die Entscheidung bereits vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen wird. ⁵In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(6) ¹Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz 5 Satz 3 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen oder des Einsatzes von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten nach den Absätzen 1 bis 4. ²§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist entsprechend anzuwenden. ³Entscheidungen über den Einsatz von Vertrauenspersonen oder von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten, die von der G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt werden, hat der Senator für Inneres und Sport unverzüglich aufzuheben. ⁴Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 5 Satz 5 versagt, so ist die Anordnung aufzuheben und die auf Grund der Anordnung erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Der Senator für Inneres und Sport unterrichtet im Abstand von höchstens 6 Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen und den Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamten nach den Absätzen 1 bis 4. ²§ 7 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. ²Im Rahmen des § 21 Absatz 1 Nummer 2 ist vor der Übermittlung nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(9) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die in einer mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassenen Dienstvorschrift geregelt sind.

§ 8c Weitere Auskunftsverlangen

(1) ¹Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).

²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). ²Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 7 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(3) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 1 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9 Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich von Artikel 13 Grundgesetz

(1) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung und Informationsaufzeichnung im Schutzbereich des Artikel 13 des Grundgesetzes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. ²Er darf nur in Wohnungen der verdächtigen Person erfolgen. ³In Wohnungen anderer Personen ist der Einsatz von Mitteln nach Satz 1 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verdächtige Person sich darin aufhält.

(2) ¹Die Maßnahme ist nur zulässig, soweit nicht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass dadurch Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. ³Das Gleiche gilt für Gespräche über Straftaten.

(3) ¹Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwendet werden, Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen, so darf sie unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. ⁵Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(4) ¹In den Fällen des § 53 der Strafprozessordnung ist die Maßnahme unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 der Strafprozessordnung vorliegt, gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. ²In den Fällen der §§ 52 und 53a der Strafprozessordnung dürfen aus der Maßnahme gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts steht.

(5) ¹Die Maßnahmen bedürfen der richterlichen Anordnung. ²Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils höchstens drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. ⁵Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁶Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verfassungsschutzbehörde abgelehnt wird, steht diesem die Beschwerde zu. ⁷Bei Gefahr im Verzuge kann die Leitung der Verfassungsschutzbehörde die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. ⁸Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter der Aufsicht einer oder eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. ⁹Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(6) Von einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Parlamentarische Kontrollkommission in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(7) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 eingeschränkt.

§ 10 Weiterverarbeitung; Mitteilung an Betroffene

(1) Die durch Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel 10-Gesetzes weiterverarbeitet werden.

(2) ¹Die mit Mitteln nach § 8 Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. ²Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den

anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. ³Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 erhoben wurden, gilt § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. ⁴Die Daten dürfen außer zu den in § 9 Absatz 1 genannten Zwecken nur zur Verfolgung der in § 100c Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten, sofern die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, und zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person übermittelt werden. ⁵Für personenbezogene Daten, die durch solche Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 erhoben wurden, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, gilt § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat die in den Absätzen 1 und 2 Satz 3 bezeichneten Maßnahmen den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ²Kann eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, so ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald diese Voraussetzung gegeben ist. ³Wurden personenbezogene Daten übermittelt, so erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle. ⁴Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung aus Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

⁵Bei den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen stellt die G 10-Kommission das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 fest; § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses findet entsprechende Anwendung. ⁶Bei den übrigen Maßnahmen unterrichtet der Senator für Inneres und Sport die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung über die Mitteilung an die Betroffenen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. ⁷Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über die nach Satz 4 unterbliebenen Mitteilungen zu unterrichten.

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beteiligt ist, und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung gewalttätiger Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

²In Akten dürfen über Satz 1 Nummer 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 11 Daten über das Verhalten Minderjähriger aus der Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, nur speichern, verändern oder nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person eine der in § 3 Absatz 1 des Arti-

kel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ²In automatisierten Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) ¹Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Informationen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 hinzugekommen sind. ²Die nach Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. ³Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hinzugekommen sind.

§ 13 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. ³In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der Betroffenen weiter verarbeitet werden.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach Nummer 3 oder 4 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung einer Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu löschen, es sei denn, die Leitung der Verfassungsschutzbehörde stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Wenn die weitere Speicherung nur zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erfolgt, dürfen diese Daten nur für diesen Zweck verwendet werden oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Bremischen Datenschutzgesetz weiter verarbeitet werden.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Akten

(1) ¹Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, berichtigt sie diese; sofern die Daten durch die Berichtigung unverständlich würden, ist die Berichtigung mittels eines ergänzenden Vermerks vorzunehmen.

²Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken.

(2) ¹Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend. ²Vor der Vernichtung ist die Freigabe durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde einzuholen. ³Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes dem Staatsarchiv anzubieten und diesem abzuliefern ist. ⁴Im Übrigen hat die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten zu sperren, wenn sie bei der Einzelfallbearbeitung feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden, und die Daten für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. ⁵Gespernte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr weiter verarbeitet werden. ⁶Eine Aufhebung der Sperrung

ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 15 Verfahrensbeschreibungen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, in einer Beschreibung für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, festzulegen:

1. die Bezeichnung des Verfahrens und die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
2. die Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Empfänger oder den Kreis von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können,
5. Fristen für das Sperren und Löschen der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes,
7. eine geplante Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

²Die Verfassungsschutzbehörde kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Verfahren in einer Verfahrensbeschreibung zusammenfassen. ³Satz 1 gilt nicht für Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

(2) Vor dem Erlass von Verfahrensbeschreibungen ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

(3) ¹Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(4) In der Verfahrensbeschreibung über personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 16 Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Angaben zur Herkunft der Daten sowie im Falle von Übermittlungen auf Angaben zu den empfangenden Stellen. ³Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich auf Grund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ⁴Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung kann nur abgelehnt werden, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim gehalten werden müssen oder
3. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

²Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde unter Abwägung der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung. ³Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ⁶Stellt der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter im Einzelfall fest, dass durch die Erteilung der Auskunft nach Satz 5 die Sicherheit des Bun-

des oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten persönlich erteilt werden. ⁷Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

(4) Auskunftsrechte, die in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, finden auf dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 17 Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, so dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde oder Stelle bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

§ 18 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, insbesondere die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Behörden des Polizeivollzugsdienstes, sowie die sonstigen der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Gesellschaften unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Behörden des Polizeivollzugsdienstes sowie die Ausländerbehörden übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die in Absatz 1 genannten Stellen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ²Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten findet § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (§§ 94 bis 100, 100c bis 111p, 163e und 163f der Strafprozessordnung) bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bestehen. ²Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erforschung solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

§ 19 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Gewinnung von Informationen über gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 oder über Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenerlaubnisregister, einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle den Zweck der Maßnahme gefährden würde oder

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Informationsgewinnung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme ordnet die Leitung der Verfassungsschutzbehörde an.

(4) ¹Die durch Einsichtnahme in Register gewonnenen Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. ²Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(5) ¹Über jede Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, das eingesehene Register und die registerführende Stelle sowie die Namen der Betroffenen hervorgehen, deren Daten für eine weitere Verarbeitung erforderlich sind. ²Diese Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Anfertigung folgt, zu vernichten.

§ 20 Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt. ²Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. ³Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie

1. zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde, unumgänglich ist und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.

³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. ⁵Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. ⁶Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ⁷Sie ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an einzelne Personen oder an andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen erforderlich ist und der Senator für Inneres und Sport oder seine Vertreterin oder sein Vertreter der Übermittlung zugestimmt hat. ²Die Verfassungsschutzbehörde führt über jede Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 einen gesonderten Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und die empfangende Stelle hervorge-

hen. ³Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Anfertigung folgt, zu vernichten. ⁴Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ⁵Sie ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁶Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. ⁷Die Zustimmung nach Satz 1 und das Führen eines Nachweises nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck von Datenerhebungen an andere Stellen übermittelt werden.

§ 21 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Behörden des Polizeivollzugsdienstes von sich aus die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von folgenden Straftaten erforderlich ist:

1. die in § 74a Absatz 1 und § 120 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten,
2. sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielrichtung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation anzunehmen ist, dass sie sich gegen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter wenden.

(2) Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Straftaten nach Absatz 1 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 22 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit

Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Veröffentlichung für die Aufklärung über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zum Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

§ 23 Übermittlungsverbote, Minderjährigenschutz

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. die Informationen zu löschen sind,
2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Informationen für die empfangende Stelle nicht erforderlich sind,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen, insbesondere ihres Bezuges zu der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person, und der Umstände ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit an der Übermittlung überwiegt,
4. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
5. besondere Regelungen in Rechtsvorschriften, in Standesrichtlinien oder Verpflichtungen zur Wahrung besonderer Amtsgeheimnisse der Übermittlung entgegenstehen.

(2) ¹Personenbezogene Daten Minderjähriger über ihr Verhalten vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden. ²Dasselbe gilt für Informationen über Personenzusammenschlüsse, deren Mitglieder überwiegend Minderjährige sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 24 Pflichten der empfangenden Stelle

¹Die empfangende Stelle prüft, ob die ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittel-

ten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, so hat sie die entsprechenden Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen. ³Die Vernichtung und die Löschung können unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 25 Nachberichtspflicht

¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Werden personenbezogene Daten wegen ihrer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nach ihrer Übermittlung gelöscht oder gesperrt, so ist dies der empfangenden Stelle unter Angabe der Gründe, die zu der Löschung oder Sperrung geführt haben, unverzüglich mitzuteilen.

§ 26 Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte der Bürgerschaft und ihrer sonstigen Ausschüsse eine besondere, von der Bürgerschaft gebildete Parlamentarische Kontrollkommission aus.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode der Bürgerschaft hinaus aus, bis die nachfolgende Bürgerschaft eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

§ 27 Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

(1) ¹Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die Bürgerschaft wählt sie zu Beginn jeder Wahlperiode aus ihrer Mitte. ³Hiernach nicht vertretene Fraktionen können einen Abgeordneten ihrer Fraktion als ständigen Gast benennen.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu wählen. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet. ³Scheidet ein ständiger Gast aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, erlischt sein Gaststatus in der Parlamentarischen Kontrollkommission; die jeweilige Fraktion kann einen anderen Abgeordneten ihrer Fraktion als ständigen Gast benennen.

§ 28 Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Der Senator für Inneres und Sport ist verpflichtet, die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(2) ¹Die Parlamentarische Kontrollkommission hat das Recht, Auskünfte des Senators für Inneres und Sport einzuholen, von diesem Einsicht in Akten und andere Unterlagen sowie Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde zu verlangen und Auskunftspersonen anzuhören. ²Sie übt diese Rechte auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder aus.

(3) Das Kontrollbegehren ist an den Senator für Inneres und Sport zu richten; dieser kann widersprechen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gefährden würde; dies hat er vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann feststellen, dass der Unterrichtsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist; hiervon kann sie der Bürgerschaft Mitteilung machen.

§ 29 Geschäftsordnung, Geheimhaltung

(1) ¹Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt eine Person, die den Vorsitz ausübt und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und -protokolle von den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission oder ihren stellvertretenden Mitgliedern eingesehen werden können. ³Beschlüsse

der Parlamentarischen Kontrollkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz ausübt.

(2) ¹Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. ²Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und die ständigen Gäste der Parlamentarischen Kontrollkommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied und den ständigen Gästen des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(4) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 30 Eingaben

Eingaben von Personen über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

§ 31 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 32 Evaluierung

Der Senat berichtet der Bürgerschaft innerhalb von drei Jahren nach dem 1. Januar 2014 über die Ergebnisse einer Evaluierung der besonderen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nach den §§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9.

§ 33 Außerkrafttreten

§§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 4 Absatz 3 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 185 – 12-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) ²Gleichzeitig tritt das Bremische Verfassungsschutzgesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 87 – 12-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (Brem.GBl. S. 501) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung BremVerfSchG **Stand 02.09.2013**

A. Allgemeines

Das Anfang 2006 novellierte Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (BremVerfSchG) sah für einige Befugnisse eine Befristung zunächst bis zum 10. Januar 2007 vor, welche mehrfach verlängert wurde. Die Regelungen waren gemäß § 32 BremVerfSchG zu evaluieren. Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft mit Mitteilung vom 26. Juni 2012 den diesbezüglichen Evaluationsbericht vorgelegt (Drs. 18/470). In dem Evaluationsbericht wird empfohlen, die Befristung einzelner Maßnahmen zu verlängern, andere Maßnahmen jedoch zu streichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in seiner Entscheidung zur sog. Online-Durchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) Vorgaben zur gesetzlichen Regelung der Voraussetzung einer Eingriffsmaßnahme in informationstechnische Systeme sowie zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung aufgestellt, die durch den Gesetzgeber umzusetzen sind.

Darüber hinaus haben die auf der Ebene des Bundes und mehrerer Länder durchgeführten Untersuchungen zu individuellen Fehlern und strukturellen Schwachstellen der Arbeit der Sicherheitsbehörden einschließlich der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ deutlich gemacht, dass es über die Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander sowie der Verfassungsschutzbehörden mit den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften hinaus geboten ist, die parlamentarische Kontrolle bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere des Einsatzes so genannter Vertrauenspersonen, effektiv zu stärken und so das parlamentarische Kontrollgremium in die Lage zu versetzen, seine Kontrollfunktion zu optimieren. Diesem übergeordneten Ziel der verbesserten Transparenz und der gestärkten parlamentarischen Kontrolle entsprechend sollen zudem bestimmte Vorgaben für den Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnder Beamtinnen und Beamten, nicht mehr lediglich in Dienstanweisungen der Verfassungsschutzbehörde, sondern unmittelbar im Gesetz normiert werden.

Der Senator für Inneres und Sport hat zudem im Hinblick auf eine möglichst effiziente und erfolgreiche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Fusion oder eine strukturell verzahnte Zusammenarbeit mehrerer Verfassungsschutzbehörden im norddeutschen Raum in Betracht käme. Aufgrund letztlich nicht aufzulösender Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufsicht und der politischen Verantwortung ebenso wie der parlamentarischen Kontrolle für eine solche gemeinsame Behörde und nicht auszuschließender unterschiedlicher politischer Schwerpunktsetzungen bei der Beobachtung extremistischer Bestrebungen in den Ländern einerseits sowie nicht nennenswerter Einspareffekte andererseits erwies sich eine entsprechende Vorgehensweise im Ergebnis nicht als umsetzbar. Um jedoch das größtmögliche Maß an Synergieeffekten durch eine gebündelte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben innerhalb Bremens zu gewährleisten, soll die Verfassungsschutzbehörde zukünftig nicht länger als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung innerhalb der senatorischen Behörde des Senators für Inneres und Sport organisiert werden.

Die hierdurch erforderlichen umfangreichen notwendigen Gesetzesänderungen werden der besseren Übersichtlichkeit wegen nicht mit einem Änderungsgesetz, sondern durch eine Neufassung des Gesetzes umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 wird der Zweck des Verfassungsschutzes präzisiert. Satz 1 stellt eine sprachliche Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen des Bundes und der Länder dar. Satz 2 postuliert den gesetzlichen Auftrag, dass der Verfassungsschutz im Land Bremen den Schwerpunkt hinsichtlich des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten (d.h. gewaltbereiten, gewaltbefürwortenden, gewaltunterstützenden oder gewalttätigen) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 zu setzen hat. Satz 3 stellt die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem heraus.

Absatz 2 wird in der bisherigen Fassung beibehalten.

Zu § 2

Absatz 1: Die Verfassungsschutzbehörde wird nicht mehr als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung beim Senator für Inneres und Sport organisiert.

Die neue Abteilung führt weiterhin den Namen „Landesamt für Verfassungsschutz“, um so die Kontinuität der Aufgabenerfüllung zu verdeutlichen. Zudem werden auf diese Weise zahlreiche sonst erforderliche Folgeänderungen in anderen Landesgesetzen, die auf das Landesamt für Verfassungsschutz verweisen, entbehrlich. Satz 3 formuliert das Prinzip der organisatorischen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz. Satz 4 regelt die Aufsicht über die Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 2 ist Komplementärvorschrift zu § 5 BVerfSchG und den entsprechenden Vorschriften anderer Länder. Die Regelung ermöglicht ein notwendiges Tätigwerden anderer Verfassungsschutzbehörden auf dem Gebiet des Landes Bremen, z.B. bei grenzüberschreitenden Observationen. Das in diesen Fällen erforderliche Herstellen des Einvernehmens mit dem Senator für Inneres und Sport betont, dass die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder an die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden sind.

Einer besonderen Regelung über die Zusammenarbeit der bremischen Verfassungsschutzbehörde mit Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz bedarf es nicht, da diese bereits in § 1 Abs. 1 und 2 BVerfSchG geregelt ist.

Absatz 3 entspricht mit einer redaktionellen Änderung aufgrund der Neuorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz dem bisherigen Absatz 5.

Zu § 3

§ 3 beschreibt die Aufgaben des Landesamtes in Anlehnung an § 3 BVerfSchG und entsprechende Vorschriften anderer Länder. Der verwendete Begriff „Informationen“ ist

der Oberbegriff, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Informationen umfasst. Er entspricht dem bisherigen § 3 mit den aufgrund der Neuorganisation des Landeamtes für Verfassungsschutz erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Zur Klarstellung wurde darüber hinaus im Absatz 1 die bisher in § 6 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Formulierung aufgenommen, mit der die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen sowohl personenbezogene Daten als auch sachbezogene Informationen gesammelt werden dürfen.

Zu § 4

Diese Vorschrift konkretisiert die bereits in § 1 Nr. 2 vorgesehene Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtete Bestrebungen und Tätigkeiten.

Absatz 1 entspricht in den Sätzen 1 und 2 mit den aufgrund der Organisationsänderungen erforderlichen redaktionellen Änderung der bisherigen Regelung.

Neu eingeführt wird in den Sätzen 3 und 4 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auch für die Nennung von Vereinigungen oder Einzelpersonen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (sogenannte Verdachtsfälle). Eine solche Befugnis war von den Verfassungsschutzbehörden bislang als Annexbefugnis aus dem in allen Verfassungsschutzgesetzen enthaltene Aufklärungsauftrag abgeleitet worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr jedoch entschieden, dass es für die – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich zulässige – Berichterstattung auch über Verdachtsfälle einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Verfassungsschutzgesetz bedürfe. Die Berichterstattung auch über Verdachtsfälle ist in bestimmten Phänomenbereichen sinnvoll, um einen vollständigen Überblick über die dort tätigen Personen und/oder Vereinigungen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Verflechtungen von rechtsextremistischen Gruppierungen mit szenetypischen Musikgruppen sowie nicht offensichtlich politisch motivierten gewaltaffinen Gruppierungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Darstellung für das Zusammenhangsverständnis dienlich ist und die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.

Absatz 2 wurde um eine der Ergänzung des Absatz entsprechende Befugnis ergänzt.

Wie bisher ist gemäß § 22 zum Schutze der betroffenen Personen eine Nennung von personenbezogenen Daten in der Öffentlichkeit nur nach einer vorherigen Prüfung, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Einzelfall hinter dem Interesse der Allgemeinheit über die Information zurücksteht, zulässig.

Zu § 5

Die Regelungen des § 5 entsprechen dem bisherigen Gesetzestext. Die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechen den Definitionen des § 4 BVerfSchG.

Zu § 6

§ 6 stellt die allgemeine Befugnisnorm des Landesamtes für Verfassungsschutz dar. Die Regelungen entsprechen mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen aufgrund der Organisationsänderung dem bisherigen Gesetzestext.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wurde zur Klarstellung in den § 3 Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 7

Aufgrund der Organisationsänderung des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden zum einen gegenüber der bisherigen Fassung redaktionelle Änderungen erforderlich. Zum anderen werden die besonderen Auskunftsbefugnisse auch auf inländische gewaltorientierte verfassungsfeindliche Bestrebungen erweitert, welche durch die bislang bestehenden Regelungen noch nicht erfasst wurden. Die Qualifikation in Satz 2 beschränkt die Befugnis jedoch ausschließlich auf durch Hass gegen Teile der Bevölkerung – insbesondere gegen bestimmte nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen –, motivierte gewaltorientierte Bestrebungen, so dass hier nun vor allem der nationale islamistische Terrorismus und der gewaltorientierte Rechtsextremismus erfasst werden. Die Definition der einzubeziehenden Gruppen als – nicht abschließend – bezeichnete Unterfälle des Tatbestandsmerkmals „Teile der Bevölkerung“ entspricht den geschützten Rechtsgütern nach § 6 Absatz 1 Völkerstrafgesetzbuch.

Konzentrierte sich die bisherige Terrorismusbekämpfung auf aus dem Ausland eingereiste Gewalttäter, die islamistischen Organisationen zuzurechnen sind, ist zwischenzeitlich festzustellen, dass nicht mehr ausschließlich diese Personen eine Bedrohung für die Innere Sicherheit darstellen. Eine hohe Gefährdung geht auch von sogenannten „Home-grown“-Terroristen aus, das heißt von solchen Personen, welche in westlichen Staats- und Gesellschaftsformen aufgewachsen und sozialisiert worden sind. Wenngleich „Home-grown“-Terroristen äußerlich meist gut in die Gesellschaft integriert zu sein scheinen, wenden sie sich radikal islamistischem Gedankengut zu und fühlen sich zur Verübung von Anschlägen berufen. Durch ihre Sozialisierung bewegen sich „Home-grown“-Terroristen bei der Planung und Durchführung von Anschlägen in der Regel unauffälliger als aus dem Ausland eingereiste Attentäter.

In Deutschland wurden Strukturen des „Home-grown“-Terrorismus mit der „Sauerland-Gruppe“ sichtbar, deren Mitglieder in Deutschland aufgewachsen waren und die sich in Vorbereitung auf einen beabsichtigten Kampfeinsatz im Irak oder Tschetschenien in einem pakistanischen Ausbildungslager der „Islamistischen Jihad Union“ schulen ließen, in welchem sie ihre Pläne neu ausrichteten und nunmehr Terroranschläge in Deutschland planten. Auch der fehlgeschlagene Terroranschlag in einer gut besuchten Einkaufsstrasse in Stockholm (Schweden) im Dezember 2010 zeigt die Gefährdung durch sogenannte „Home-grown“-Terroristen. Der getötete Selbstmordattentäter war als Kind aus dem Irak nach Schweden gekommen, dort zur Schule gegangen und studierte zuletzt in Großbritannien.

Ferner stellt das Beispiel „Oslo“, der Anschlag des norwegischen Attentäters Breivik im Juli 2011, welcher als fanatischer Einzeltäter zu qualifizieren ist, eine weitere Bedrohungsform durch inländischen Extremismus dar. Die Qualifizierung durch Satz 2 zielt daher auch auf die Aufklärung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene. Diese liegt zwar bereits durch § 3 Absatz 1 Nummer 1 BremVerfSchG im Aufgabenbereich

des Landesamtes für Verfassungsschutzgesetz, war bislang jedoch von den besonderen Befugnissen nach § 7 BremVerfSchG ausgenommen.

Im Bereich des organisierten und gewaltbereiten Rechtsextremismus, welcher im besonderen Fokus des Verfassungsschutzes steht, werden die neuen Befugnisse dazu beitragen, Strukturen besser zu erkennen und präventiv zu unterbinden. Die antidemokratische Vorstellung des rechtsextremistischen Weltbildes steht im Widerspruch zur Werteordnung des Grundgesetzes und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Fremdenfeindlichkeit als Grundelement rechtsextremistischen Denkens ist weder mit dem Prinzip der Menschenwürde noch mit dem Prinzip der Gleichheit aller Menschen vereinbar. Das autoritäre Staatsverständnis und antipluralistische Gesellschaftsverständnis widersprechen wesentlichen Demokratieprinzipien wie der Gewaltenteilung, der Volkssouveränität oder dem Recht zur Bildung und Ausübung einer Opposition. Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Beobachtung des Rechtsextremismus in seinen unterschiedlichen Facetten und Organisationsformen ist zentrale Aufgabe des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 3 BremVerfSchG. Daher sind auch die besonderen Befugnisse nach § 7 BremVerfSchG auf diesen Aufgabenbereich auszuweiten, da diese Befugnisse nicht nur zur Überwachung des internationalen Terrorismus benötigt werden, sondern beispielsweise durch die Aufklärung von Geldströmen und Kontobewegungen Erkenntnisse zur Feststellung Personen und deren Handlungen im Bereich des Rechtsextremismus gewonnen werden können, und so eine bessere Einschätzung von finanziellen Ressourcen und Gefährlichkeit vorgenommen werden können. Auch durch Auskünfte der Telekommunikations- und Teledienstleistungsunternehmen können Informationen über den Aufenthaltsort, Kommunikationsprofile und Kommunikationsbeziehungen sowie das Umfeld der Zielpersonen aus dem gewaltbereiten rechtsextremistischen Spektrum gewonnen werden, um beispielsweise eine Vernetzung über das Internet nachzuvollziehen.

Absatz 1 normiert Auskunftsrechte der Verfassungsschutzbehörde gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen. Der bisherige Absatz 1 wurde um den Satz 2 erweitert, der die Voraussetzungen für die Anordnung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse des § 7 regelt.

Das in Absatz 2 geregelte Auskunftsrecht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber Luftfahrtunternehmen ist erforderlich, um frühzeitig umfassende Informationen über Reisewege von Personen, die Beobachtungsobjekten im Sinne von § 3 Abs. 1 zuzuordnen sind, zu erhalten. Diese Informationen sind unerlässlich für die rechtzeitige Analyse terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume sowie ihrer Zielgebiete. Um dem praktischen Ablauf der Buchungsvorgänge Rechnung zu tragen wurde das Auskunftsrecht gegenüber Luftfahrtunternehmen ergänzt um die Anfrage bei Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge. Außerdem wird klargestellt, dass die in Absatz 1 geregelten besonderen Voraussetzungen auch für die Maßnahmen nach dem Absatz 2 gelten.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da die Evaluation der Befugnis zur Einholung von Auskünften von Postdienstleistern ergeben hat, dass die angestrebten Erkenntnisse prognostisch auch mit anderen Befugnissen erlangt werden können. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist die Befugnis daher zu streichen.

Der bisherige Absatz 4 wird jetzt Absatz 3. Ergänzend wird auch an dieser Stelle klar gestellt, dass die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen auch für die Maßnahmen nach Absatz 3 (neu) gelten.

Absatz 4 (neu) enthält ein Benachteiligungsverbot gegenüber dem Betroffenen aufgrund von Auskunftersuchen bei den Verpflichteten. Um etwaige nachteilige Verhaltensweisen von Personen oder Unternehmen, bei welchen ein Auskunftersuchen gestellt wurde, gegenüber dem Betroffenen auszuschließen, ist ein gesetzliches Benachteiligungsverbot erforderlich.

Die Absätze 5 bis 9 sind weitestgehend identisch mit der geltenden Regelung. Ergänzend erfolgt im Absatz 5 eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreterin oder sein Vertreter über die Anordnungen entscheiden kann. Des Weiteren wurde es aufgrund des Wegfalls des bisherigen Absatzes 4 erforderlich die die Anordnungen betreffende Absatznummerierung anzupassen.

Zu § 8

Der § 8 entspricht mit den durch die Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde erforderlichen redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 8.

Ergänzend wurde in Absatz 1 eine Beschränkung dahingehend aufgenommen, dass die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nur so weit gelten, wie der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nicht verletzt wird.

Darüber hinaus wurde in Absatz 1 Nr. 1 der bisherige Begriff „Vertrauensleute“ in „Vertrauenspersonen“ geändert, hierbei handelt es sich ebenfalls lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 8a

In dem neuen § 8a ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfassend geregelt. Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das nach den §§ 53, 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern zählt zum geschützten Kernbereich.

Gespräche, die Angaben über begangene oder geplante Straftaten enthalten, gehören hingegen aufgrund des darin begründeten Sozialbezuges schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei allen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen muss der in Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung jedoch gewahrt bleiben. Deshalb bezieht sich der Kernbereichsschutz auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, in diesen unantastbaren Kernbereich einzugreifen. Auch wenn einige nachrichtendienstliche Mittel, wie z.B. die Observation, grundsätzlich im öffentlichen Raum stattfinden und daher in der Regel eine hohe Sozialadäquanz aufweisen, kann dennoch der Kernbe-

reich privater Lebensgestaltung berührt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Person nicht damit rechnen muss, dass ihre Äußerungen von Dritten wahrgenommen werden (z.B. Selbstgespräche im Fahrzeug oder an anderen Orten). Ein Sozialbezug, der eine Verletzung des Kernbereichs ausschließt, wird in der Regel auch für den Einsatz von Vertrauensleuten zu bejahen sein, da hier Betroffene in Kenntnis der Datenerfassung durch Dritte handeln.

In Absatz 1 wird entsprechend des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Schutzkonzeptes (BVerfGE 120, 274) für personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, auf der ersten Stufe ein generelles Erhebungsverbot normiert. Eine Erhebung ist bereits dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass kernbereichsrelevante Daten erfasst werden. Ein Beispiel hierfür ist der Anschluss der Telefonseelsorge, der in der Regel zur Übermittlung von höchstpersönlichen Äußerungen dient. Das Gleiche gilt in der Regel für die Anschlüsse oder E-Mail-Adressen von Ärztinnen und Ärzten oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Absatz 2 regelt, dass auch bei einer zunächst zulässigen Erhebung die Aufzeichnung zu unterbrechen ist, wenn erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. Die Unterbrechungspflicht vollzieht sich je nach Art der Überwachung unterschiedlich. Bei einem Live-Mithören ist die Überwachung solange wie erforderlich zu unterbrechen und darf erst fortgesetzt werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine kernbereichsrelevanten Daten mehr erhoben werden. Diese Anhaltspunkte können sich z.B. aus der Veränderung der Gesprächssituation oder dem Wechsel der Gesprächspartnerinnen oder des Gesprächspartners ergeben.

Auf die Unterbrechung kann dann verzichtet werden wenn sie informationstechnisch oder ermittlungstechnisch nicht möglich ist. Dieses kann beispielsweise bei einer eingesetzten Person nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Fall sein, wenn diese sich ohne eigene Gefährdung, etwa durch Enttarnung, der Situation nicht entziehen kann, obwohl sie dadurch kernbereichsrelevante Informationen erhält.

Ein weiteres Beispiel ist die automatisierte Telefonüberwachung, die z.B. bei der Telekommunikationsüberwachung unumgänglich ist. Bei einer automatisierten Erfassung ist eine Unterbrechung der Erhebung aus informationstechnischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wird dann die nächste Stufe des Kernbereichsschutzes wirksam, die eine Verwertung der erlangten kernbereichsrelevanten Erkenntnisse verbietet.

Absatz 3 regelt der Umgang mit den bei der automatisierten Überwachung erfassten Daten, die Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz bieten. Die Auswertung der Daten muss unterbrochen werden, bis eine oder ein von der Auswertung unabhängige Bedienstete oder unabhängiger Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt die Daten mit Kernbereichsrelevanz gelöscht hat.

Da es insbesondere bei der automatisierten Überwachung fremdsprachlicher Kommunikation praktisch unvermeidbar ist, Informationen zu erheben, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann, ist in Absatz 4 auch hierfür ein hinreichender Schutz in der weiteren Auswertungsphase geregelt. Insbesondere müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 120, 274). Deshalb besteht hier ein generelles Verwertungsverbot und Lösungsgebot.

Absatz 5 ergänzt den gestuften Kernbereichsschutz dahingehend, dass in Zweifelsfällen die G 10-Kommission über die Verwertbarkeit der Daten entscheidet.

Bei der Telekommunikationsüberwachung leitet das verpflichtete Unternehmen die gesamte Kommunikation des überwachten Anschlusses aus, ohne dass eine vorherige Filterung nach Inhalten möglich wäre. Zum Schutz des Kernbereichs ist daher in Absatz 6 bei einer automatisierten Erfassung – unbeschadet des grundsätzlichen Erhebungsverbots nach Absatz 1 – ein Auswertungsvorbehalt für solche Daten vorgesehen, bei denen anhand von äußeren Merkmalen, wie z.B. der Telefonnummer oder Email-Adresse, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese von einer Berufsheimnisträgerin oder einem Berufsheimnisträger stammen oder an diese oder diesen gerichtet sind. Hier prüft die G 10-Kommission vor einer etwaigen Auswertung, ob die Daten oder Teile von ihnen das durch das Berufsheimnis begründete Vertrauensverhältnis betreffen und dem Kernbereich zuzurechnen sind. Wenn dies der Fall ist, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

Zu § 8b

Mit § 8b werden die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung, insbesondere Vertrauenspersonen, klaren Regeln unterworfen. Ihr Einsatz ist in jedem Fall am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung festgelegt. Er ist die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Personen in allen Aufgabenbereichen, auf die sich der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes erstreckt. Absatz 1 Nr. 1 bis 6 normiert ausdrücklich, wann eine Zusammenarbeit erfolgen darf.

Absatz 1 Nr. 2 stellt sicher, dass der Staat durch den Einsatz von Vertrauenspersonen keinen inhaltlichen Einfluss auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 nimmt.

Absatz 1 Nr. 3 schließt den Einsatz minderjähriger Vertrauenspersonen aus.

Aus Absatz 1 Nr. 4 folgt, dass der Staat nicht mit Personen zusammenarbeitet, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder begangen haben. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche, die in einer mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassenen Dienstvorschrift geregelt sind (siehe Absatz 9).

Absatz 1 Nr. 5 stellt sicher, dass durch den Verfassungsschutz angeworbene Personen ihren Lebensunterhalt nicht auf Dauer alleine durch dessen finanzielle Zuwendungen bestreiten. Dadurch sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken könnten, verhindert werden.

Absatz 1 Nr. 6 normiert ausdrücklich eine Trennung zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung. Dadurch wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz nicht die persönliche Situation betroffener ausstiegswilliger Personen zur Anwerbung als Vertrauensperson ausnutzt und damit das Ziel des Ausstiegs aus diesem Bereich unterläuft.

Absatz 2 regelt die Verfahrensvoraussetzungen für den Einsatz von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1. Zusätzliche Kontrollfunktionen haben dabei die Genehmigung der Verpflichtung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde, die Befristung der Maßnahme sowie die Befristung der Führungsverantwortlichkeit, das heißt ein Wechsel bei

der Führung von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 auf der Ebene der Sachbearbeitung. Die Dokumentationspflichten gewährleisten die Möglichkeit, den Einsatz nachvollziehen zu können. Mit der Dienstvorschrift, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird, werden die rechtsstaatlichen Regeln für den Einsatz und das Führen von V-Personen und den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen geregelt. Die Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission sowohl bei Erlass als auch bei Änderung der Dienstvorschrift stellt dabei die gerade in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

Absatz 3 stellt einen Rechtfertigungsgrund für den Einsatz der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen dar. Eine darüber hinausgehende Rechtfertigung von strafbewehrten Eingriffen in Individualrechte oder von szenetypischen Straftaten ist mit der Klarstellung nicht verbunden. In der Vergangenheit waren die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes insoweit von einer sich bereits aus dem gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörden ergebenden Rechtfertigungsgrund ausgegangen. Die Rechtsprechung sieht jedoch zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft in verbotenen oder terroristischen Organisationen an. Daher besteht hier zur rechtlichen Absicherung dieser Personen und der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die diese Personen führen, das Erfordernis, eine entsprechende Befugnisnorm zu etablieren.

Absatz 4 stellt klar, dass Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 keine Straftaten begehen dürfen. Dennoch kann es im Einzelfall erforderlich werden, dass Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmte Straftatbestände verwirklichen, hierbei aber aufgrund ihrer Tätigkeit für die Verfassungsschutzbehörde gerechtfertigt handeln. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als eine in der Regel konspirativ agierende verbotene oder terroristische Vereinigung nur dann unter Einsatz von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wirksam beobachtet werden kann, wenn die beobachtenden Personen innerhalb der Organisation agieren. Durch den Einsatz in einer verbotenen oder terroristischen Organisation ergibt sich bereits denkbare, dass diese Personen Organisationsdelikte wie etwa die Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a und 129b StGB) verwirklichen. Ohne eine Straflosigkeit des Einsatzes von diesen Personen in verbotenen und terroristischen Organisationen könnten sie gerade in den Organisationen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht eingesetzt werden, von denen die größte Gefährlichkeit ausgeht. Daneben kommt aber auch die Verwirklichung anderer Straftatbestände in Betracht, die als derart „szenetypisch“ anzusehen sind, dass sie von Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begangen werden können müssen, um eine Enttarnung zu verhindern. Ein Beispiel hierfür sind insbesondere Propagandadelikte im Bereich des Rechtsextremismus. Zur weitergehenden Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen hat der Senator für Inneres und Sport eine Dienstvorschrift zu erlassen, die der vorherigen Zustimmung durch die Parlamentarische Kontrollkommission bedarf. Die erforderliche Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission sowohl bei Erlass als auch bei einer Änderung der Dienstvorschrift stellt dabei die in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

Die Absätze 5 und 6 regeln das Verfahren zum Einsatz von Personen nach Absatz 1 und 2. Zur Gewährleistung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle auch des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten des Verfassungsschutzes ist es geboten, den Einsatz solcher Personen gegen ein bestimmtes Beobachtungsobjekt von der Zustimmung der G 10-Kommission abhängig zu machen.

Die Verpflichtung in Absatz 7, die eine Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission im Abstand von höchstens 6 Monaten vorsieht, dient ebenfalls der gebotenen parlamentarische Kontrolle und der Transparenz.

Absatz 8 knüpft an die im Absatz 1 Nr. 4 getroffene Regelung an, keine Personen, die erhebliche Straftaten begehen oder begangen haben, zu verpflichten. Es wird klargestellt, dass in dem Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, die betroffene Person könne rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, nicht nur die Maßnahme durch die Verfassungsschutzbehörde sofort beendet wird, sondern dass auch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 darf nur eine Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung für Leib und Leben der betroffenen Person erfolgen.

In Absatz 9 wird noch einmal klargestellt, dass sich der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ auf den in der mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassenen Dienstvorschrift enthaltenen Katalog bezieht.

Zu § 8c

§ 8c regelt die Berechtigung der Verfassungsschutzbehörde zur Anfrage bei Telekommunikationsdiensten über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten.

In Erfüllung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernisse regelt Absatz 1, das eine Abfrage der Bestandsdaten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz, sofern diese Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen umfassen (insbesondere PIN und PUK für Zugriff auf Mobilfunkendgeräte), nur zulässig ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser erlangten Passwörter vorliegen.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 5 legt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einholung einer Auskunft hinsichtlich der Internetkontrolladressen beim Senator für Inneres und Sport liegt und darüber hinaus im Hinblick auf eine effektive parlamentarische Kontrolle die Zustimmung der G 10-Kommission erforderlich ist.

Die in Absatz 3 geregelten Benachrichtigungspflichten entsprechen denen des Artikel 10-Gesetzes.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch den Telekommunikationsdienst.

In Absatz 5 wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu § 9

Der § 9 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderung aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen, da die Evaluation der Befugnis ergeben hat, dass die diesbezügliche Eingriffsermächtigung bei umfassender Würdigung der Zielrichtung der Norm als Schutz der eingesetzten Mitarbeiter in Abwägung mit anderen zur Verfügung stehenden operativ-taktischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Eingriffsschwere in die Grundrechte der Betroffenen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten aufzuheben ist.

Die Änderung der Absatznummerierung 7 und 8 sowie die Änderung der Aufzählung im neuen Absatz 8 ist eine Folge des Wegfalls des bisherigen Absatzes 6.

Zu § 10

Der § 10 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Aufgrund der Streichung des § 9 Absatz 6 (alter Fassung) entfällt der bisherige § 10 Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird bei der Aufzählung redaktionell angepasst.

Zu § 11

§ 11 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 12

§ 12 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 13

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde den bisherigen Regelungen.

Absatz 3 wird neben den redaktionellen Änderungen im Satz 2 insoweit ergänzt, dass der bisherige Automatismus des Löschens von Daten zu Gunsten einer vorherigen Überprüfung in jedem Einzelfall verändert wird.

Weiterhin sind die bezeichneten Daten nach Ablauf der festgelegten Fristen grundsätzlich zu löschen. Zuvor ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ausnahmsweise die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung (1. Alternative) oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person (2. Alternative) erforderlich ist.

Hinsichtlich der 1. Alternative trägt die Regelung insbesondere den Erfahrungen mit der Dokumentation der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ Rechnung, bei welcher teilweise relevante Informationen bereits gelöscht worden waren. Zwar bleibt der Gedanke der Fristenregelung, dass dann, wenn eine Person über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr aufgefallen ist, regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Speicherung der Daten dieser Person entfällt bzw. hinter dem Interesse der Person, keine Daten über sie zu speichern, zurückzustehen hat, weiterhin gültig, doch bedarf es einer Ausnahmeregelung, um in solchen Einzelfällen, in welchen das „Nichtauffallen“ offensichtlich nicht auf eine Abkehr von den zuvor festgestellten extremistischen Bestrebungen zurückzuführen ist, die Daten auch über einen längeren Zeitraum verfügbar zu machen. Dies wird vornehmlich dann in Betracht kommen, wenn die beobachtete Person „untergetaucht“ ist und lediglich aufgrund des damit verbundenen konspirativen Verhaltens keine neuen Erkenntnisse mehr gewonnen werden können.

Hinsichtlich der 2. Alternative soll es ermöglicht werden, in den Fällen, in denen erkennbar ist, dass es aus Dokumentationsgründen ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Datenspeicherung gibt – etwa wegen eines Auskunftsverlangens dieser Person –, diese Daten weiter verfügbar zu halten. Satz 4 ordnet an, in letzterem Fall die Daten ausschließlich für diesen Zweck oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr zu verwenden, und schließt so eine weitere Nutzung für die anderen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde aus.

Die Regelung entspricht der Gesetzeslage auf Bundesebene und ist erforderlich, um durch identische Speicherungsfristen einen optimalen Datenaustausch zu gewährleisten.

Zu § 14

§ 14 wird neben den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde im Absatz 1 in Absatz 2 um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Entsprechend der Ergänzung von § 13 haben die Erfahrungen mit der Dokumentation der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ deutlich gemacht, dass eine schematisch erfolgende Aktenvernichtung im Einzelfall zu nicht hinnehmbaren Folgen für die Dokumentation der Arbeit des Verfassungsschutzes führen kann, weshalb auch insoweit eine Einzelfallprüfung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen ist. Zusätzlich stellt die Ergänzung klar, dass vor einer Vernichtung die Akten entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz) dem Staatsarchiv anzubieten sind. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

Zu § 15

§ 15 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 16

§ 16 Absätze 1, 2 und 4 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

In Absatz 3 erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreter/sein Vertreterin über die Anordnungen entscheiden kann.

Zu § 17

§ 17 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 18

§ 18 entspricht in wesentlichen Teilen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Der Absatz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass auch privatrechtliche Gesellschaften der Unterrichtungspflicht unterliegen, sofern sie der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehen.

Zu § 19

§ 19 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 20

§ 20 Absatz 1 bis 3 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

In Absatz 4 erfolgte neben der redaktionellen Änderung aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde eine Klarstellung dahingehend, dass nicht nur der Senator für Inneres und Sport sondern auch sein Vertreter/sein Vertreterin über die Anordnungen entscheiden kann.

Zu § 21

§ 21 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 22

In § 22 wurde zum Schutz der betroffenen Person über die bisherige Regelung hinausgehend klargestellt, dass eine öffentliche Mitteilung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Zu § 23, § 24, § 25, § 26 und § 27

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu § 28

§ 28 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 29

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 30

§ 30 entspricht mit den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umorganisation der Verfassungsschutzbehörde der bisherigen Regelung.

Zu § 31

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 32

§ 32 ordnet an, dass Regelungen der §§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9 vor dem 1. Januar 2017 zu evaluieren sind und der Senat der Bürgerschaft über das Ergebnis dieser Evaluation zu berichten hat.

Zu § 33

§ 33 sieht die erneute Befristung der §§ 7, 8 Absatz 1 Nummer 12 und § 9 bis zum 31. Dezember 2016 vor.